



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

**Innenausschuss
A-Drs. 16(4)586 A**

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Vorsitzender
des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL Ref4@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 31.03.2009

Nachrichtlich:

Sekretariat des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesministerium des Innern
Ref. G I 3
11014 Berlin

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen (BT-Drs. 16/12219)**

HIER 89. Sitzung des Innenausschusses am 25.03.2009 TOP 2

Sehr geehrter Herr Edathy,

der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 89. Sitzung am 25. März 2009 mit der Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen“ begonnen (TOP 2). Für die weiteren Beratungen möchte ich auf zwei datenschutzrechtliche Probleme hinweisen, die bei der von mir weitgehend begleiteten Vorbereitung des Gesetzentwurfs offen geblieben waren: Zum Einen das Problem der personenbezogenen Datenerhebung auch in sensiblen Sonderbereichen (Art. 1, § 8 ZensG-E 2011) und zum Anderen die nachträgliche Zweckänderung des Anschriften- und Gebäuderegisters (Art 3, Änderung des § 16 ZensVorbG).

1. Personenbezogene Datenerhebung in sensiblen Sonderbereichen



Die Zensuserhebungen in Sonderbereichen gehören im Verfahren des registergestützten Zensus 2011 zu den ergänzenden Primärerhebungen. Gemäß § 8 Abs. 1 ZensG-E 2011 sollen die Zensusdaten auch in sensiblen Sonderbereichen (§ 2 Abs. 5 Satz 4 ZensG-E 2011) in personenbezogener Form erhoben werden. Auskunftspflichtig sind hier die Anstaltsleitungen, soweit ihnen die Daten bekannt sind. Die Betroffenen werden über Art und Inhalt der Auskunftserteilung informiert (§ 18 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 ZensG-E 2011). Zwar sollen hier nur wenige Daten erhoben und die identifizierenden Merkmale nach einem Abgleich mit den bereits bei den statistischen Ämtern vorhandenen Meldedaten sofort gelöscht werden (§ 8 Abs. 3 ZensG-E 2011). Dennoch bleibt die personenbezogene Erhebung in diesen Bereichen bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Volkszählungsurteil ausgeführt, dass in den Bereichen, in denen für den Betroffenen die Gefahr der sozialen Abstempelung bestehe, vorzugsweise eine anonymisierte Erhebung stattfinden sollte, um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu vermeiden (BVerfGE 65,1ff, S.48/49). Deshalb war die Zählung in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften nach dem Volkszählungsgesetz 1987 anonym durchgeführt worden. Die anderweitige Regelung für den Zensus 2011 wird damit begründet, dass das anonymisierte Verfahren 1987 zu einer deutlichen Untererfassung der Bevölkerung geführt habe. Für den registergestützten Zensus sei diese Methode vollends ungeeignet, da dieses Verfahren auf verschiedenen personengenauen Datenabgleichen im Bereich der amtlichen Statistik beruhe. Um die notwendige Qualität der Abgleichsergebnisse sicher zu stellen, müssten die Daten auch in den sensiblen Sonderbereichen personenbezogen erhoben werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass anerkanntermaßen der registergestützte Zensus ebenso wie die herkömmliche Volkszählung ohnedies keine „perfekten“ Einwohnerzahlen liefern kann. Jedenfalls sollte, um ein verfassungsrechtliches Risiko zu vermeiden, in der parlamentarischen Beratung nochmals sorgfältig geprüft werden, ob die statistikfachlichen Bedürfnisse eine personenbezogene Erhebung in sensiblen Sonderbereichen wirklich rechtfertigen.

2. Nachträgliche Zweckänderung des Anschriften- und Gebäuderegisters

In den vorliegenden Regierungsentwurf ist kurzfristig, ohne mich zu beteiligen oder auch nur zu informieren, eine Änderung des § 16 ZensVorbG als Art. 3 eingefügt worden. Danach sollen Daten des Anschriften- und Gebäuderegisters, darunter auch die Namen der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung mit gebäudebezogenen Angaben aus der postalischen Zensuserhebung verknüpft und für zensusunabhängige „umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen“ genutzt werden können. Da das Anschriften- und Gebäuderegister nach der bisherigen Fassung des ZensVorbG nur zur Vorbereitung des Zensus 2011 dienen sollte, handelt es sich um einen eindeutigen Fall der nachträglichen Zweckänderung für eine umfassende Datensammlung, die ich für grundsätzlich sehr bedenklich halte. Für die Durchführung von umfangreichen Sekundärerhebungen, wie einer Volkszählung, benötigt man typischerweise eine geeignete Infrastruktur,



insbesondere auch Hilfsdateien. Diese könnten natürlich generell entgegen der ursprünglichen Intention auch für andere Zwecke genutzt werden. Damit würde aber das statistische Verfahren der Sekundärerhebung, jedenfalls bei größeren Erhebungen, zu einem unabschätzbaren datenschutzrechtlichen Gefahrenpotential. Deshalb sollte gerade hier der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung strikt beachtet werden. Das Anschriften- und Gebäuderegister war als zentrales Infrastrukturelement für den registergestützten Zensus gedacht und nur für diesen. Die Bundesregierung wollte aber aus politischen Gründen den bestehenden Datenbedarf des BMVBS im Bereich der Klima- und Energiepolitik bei der Zensuserhebung nicht berücksichtigen, um mit dem Merkmalskatalog nicht über die EU-Zensusverordnung hinauszugehen. Deshalb verfiel sie auf den Ausweg, diesen Bedarf unter Nutzung des Anschriften- und Gebäuderegisters unabhängig vom Zensus 2011 durch Stichprobenerhebungen zu decken. Dies sollte abgelehnt werden, zumal es sich bei dem in Frage stehenden Angaben eindeutig nicht um einen kurzfristig aufgetretenen Datenbedarf im Sinne des in der Begründung des Gesetzentwurfs (Allgemeiner Teil II) herangezogenen § 7 Abs. 1 BStatG handelt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Empfehlungen bei den Ausschussberatungen berücksichtigen würden. Sollten sich hierzu Fragen ergeben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schaar